

Mitteilung

Studienjahr 2024/2025 - Ausgegeben am 27.06.2025 - Nummer 179

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

179 3. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik (Version 2016)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 16. Juni 2025 beschlossene 3. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik (Version 2016), veröffentlicht am 28.06.2016 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 42. Stück, Nummer 270, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.06.2022, 44. Stück, Nummer 231, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Im Modul TGI lauten die Modulstruktur und der Leistungsnachweis wie folgt:

”

Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung:</u> VO Technische Grundlagen der Informatik, 4 ECTS, 3 SSt <u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u> UE Technische Grundlagen der Informatik, 2 ECTS, 1 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus 1.) UE Technische Grundlagen der Informatik (2 ECTS) 2.) schriftliche Prüfung (4 ECTS)

“

2. Der Satz nach dem Modul TGI „Nach Maßgabe der Möglichkeiten werden Repetitorien angeboten, die zur Prüfungsvorbereitung besucht werden können“ wird ersatzlos gestrichen.

3. Im Modul MG1 lauten die Modulstruktur und der Leistungsnachweis wie folgt:

”

Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung</u> VO Mathematische Grundlagen der Informatik 1, 4 ECTS, 3 SSt <u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u> UE Mathematische Grundlagen der Informatik 1, 2 ECTS, 1 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus 1.) UE Mathematische Grundlagen der Informatik 1 (2 ECTS) 2.) schriftliche Prüfung (4 ECTS)

“

4. Der Satz nach dem Modul MG1 „Nach Maßgabe der Möglichkeiten werden Repetitorien angeboten, die zur Prüfungsvorbereitung besucht werden können“ wird ersatzlos gestrichen.

5. Der Absatz nach dem Modul MG1 zur Vorziehregelung lautet wie folgt:

„Die positive Absolvierung der StEOP ist Voraussetzung für das weitere Studium. Folgende Lehrveranstaltungen dürfen vor erfolgreicher Absolvierung der StEOP absolviert werden:

UE Theoretische Informatik (2 ECTS), VO Theoretische Informatik (4 ECTS), VO Informatik und Recht (3 ECTS), VO Grundzüge der ABWL (5 ECTS) und VO Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (3 ECTS).“

6. Im Modul THI lauten die Modulstruktur und der Leistungsnachweis wie folgt:

”

Modulstruktur	VO Theoretische Informatik, 4 ECTS, 3 SSt (npi) UE Theoretische Informatik, 2 ECTS, 1 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (2 ECTS)

“

7. Der Satz nach dem Modul THI „Nach Maßgabe der Möglichkeiten werden Repetitorien angeboten, die zur Prüfungsvorbereitung besucht werden können“ wird ersatzlos gestrichen.

(2) § 12 Übergangsbestimmungen

1. Abs 7 wird angefügt:

„(7) Studierende, die vor dem in § 11 Abs 4 genannten Zeitpunkt die Module TGI, MG1 und/oder THI bereits vollständig abgeschlossen haben, müssen die jeweils in diesen Modulen ab 1. Oktober 2025 ausgewiesene Übung nicht absolvieren.“

(3) Anhang

Im empfohlenen Pfad durch das Studium lautet das 1. Semester wie folgt:

”

1.	StEOP PR1	VU Programmierung 1	6	32
	StEOP TGI	VO Technische Grundlagen der Informatik	4	
	StEOP TGI	UE Technische Grundlagen der Informatik	2	
	StEOP MG1	VO Mathematische Grundlagen der Informatik 1	4	
	StEOP MG1	UE Mathematische Grundlagen der Informatik 1	2	
	THI	VO Theoretische Informatik	4	
	THI	UE Theoretische Informatik	2	
	WIB	VO Grundzüge der ABWL	5	
		VO Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	3	

“

(4) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird eingefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2025, Nr. 179, Stück 27, treten mit 1. Oktober 2025 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou